

VERSAMMLUNG EINES ERHBAREN KAUFMANNS ZU HAMBURG E.V.



SATZUNG

Präambel

Die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg (VEEK) setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 1517 für den Freihandel und die kaufmännische Selbstverwaltung ein. Eine weltoffene Haltung, die gerade im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Handels ihre Bedeutung beweist, prägt seit Jahrhunderten die Ideale der Versammlung. Diese wurden im Leitbild der VEEK zusammengefasst und stellen die Basis für das kaufmännische Verhalten ihrer Mitglieder dar. Der Name der Versammlung ist historisch bedingt. Selbstverständlich gehören heute Unternehmerinnen bzw. Managerinnen der VEEK genauso an, wie Unternehmer bzw. Manager.

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zwecke des Vereins

- I. Der Verein fördert die seit 1517 bestehende Tradition der kaufmännischen Selbstverwaltung in Hamburg und Umgebung.
- II. Der Verein fördert den Zusammenhalt, die Kommunikation und den Austausch seiner Mitglieder sowie deren Zusammenarbeit mit den in Hamburg und Umgebung aktiven Wirtschaftsverbänden, kaufmännischen Vereinigungen und Kammern. Der Verein kann geeignete Kooperationen eingehen.
- III. Der Verein kann Stellung zu wirtschaftsethischen, anderen wirtschaftlichen und standortrelevanten Fragen nehmen, welche die Belange seiner Mitglieder berühren.
- IV. Der Verein tritt dafür ein, dass im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze die im Geschäftsverkehr allgemein anerkannten ethischen Grundsätze und das Prinzip von Treu und Glauben beachtet sowie Handlungen unterlassen werden, die mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht vereinbar sind.
- V. Die Mitglieder des Vereins unterstützen diese Zielsetzungen und verpflichten sich, die Maßstäbe gemäß Absatz IV. zu beachten. Hierfür sucht der Verein auch den Dialog mit dem kaufmännischen Nachwuchs.

- VI. Der Verein unterstützt Mitglieder, die begründeten Anlass haben, sich über Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder oder Dritter zu beschweren, die mit den Maßstäben aus Absatz IV. nicht zu vereinbaren sind.
- Der Verein prüft die gegen Mitglieder vorgebrachten Beschwerden, schützt seine Mitglieder gegen unbegründete Beschwerden und bemüht sich bei begründeten Beschwerden mit den in dieser Satzung vorgesehenen Mitteln um eine Lösung.
- VII. Der Verein erstattet keine Rechtsgutachten und greift nicht in kaufmännische Rechtsstreitigkeiten ein.
- VIII. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Artikel 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der engere Vorstand i.S.v. § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der engere Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zugewiesen werden. Der Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt. Der besondere Vertreter ist nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten. Er unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des engeren Vorstands.

Artikel 4 Der engere Vorstand

- I. Der engere Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Der engere Vorstand ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- II. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Vereins für drei Jahre gewählt. Zulässig sind maximal drei Amtsperioden. Der amtierende engere Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstands. Zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl sollen die Kandidaten ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung nach Absatz IV.
- III. Wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern des engeren Vorstands die in Absatz I. vorgesehene Mindestzahl unterschritten, erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl gemäß Absatz II. Die Beschlussfähigkeit des engeren Vorstands wird durch eine Unterschreitung der Mindestzahl der Mitglieder nicht berührt. Für die Nachwahl ist binnen eines halben Jahres ab der Unterschreitung der Mindestzahl

eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die auch mit weiteren Tagesordnungspunkten versehen werden kann.

- IV. Der engere Vorstand oder einzelne Mitglieder des engeren Vorstands können durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Artikel 5 Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und drei bis acht weiteren Mitgliedern zusammen. Sie beraten den engeren Vorstand und sind in Grundsatzfragen zu konsultieren.
- II. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht dem engeren Vorstand angehören, werden von den Mitgliedern des Vereins für drei Jahre gewählt. Artikel 4 Absatz II. – IV. gelten sinngemäß.
- III. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des engeren Vorstands und mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Der Vorsitzende des engeren Vorstands oder das ihn vertretende Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen. Der erweiterte Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Sitzungsleiters.

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom engeren Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt per Post oder per E-Mail. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Bekanntmachung fristgemäß erfolgt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Mitglieder ihre Namen und ihre Firma in eine Anwesenheitsliste eintragen.
- III. Die Mitgliederversammlung hat den Bericht des engeren Vorstandes über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen und über die Entlastung zu entscheiden sowie die Beiträge festzusetzen.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- V. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- VI. Eine besondere Mitgliederversammlung soll tunlichst an jedem 31. Dezember zusammentreten. In dieser Versammlung kann der Präses der Handelskammer Hamburg und oder eine führende Wirtschaftspersönlichkeit aus Hamburg oder der Umgebung über die Situation in Hamburg und Umgebung im lokalen und globalen Kontext berichten. Zu der Versammlung, in der keine Beschlüsse gefasst werden, können Gäste eingeladen werden.

Artikel 7 Die Geschäftsstelle

- I. Die Geschäftsstelle des Vereins übernimmt die operativen Aufgaben.
- II. Die Vereinsbeiträge werden von der Geschäftsstelle eingezogen und sind für Zwecke des Vereins zu verwenden.

Artikel 8 Die Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins müssen beim Eintritt Kaufleute, gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften, Leiter von Zweigstellen auswärtiger Unternehmen, Prokuristen oder Personen sein, die in leitender Position unternehmerische Verantwortung tragen. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betrieb des Mitglieds seinen Sitz in Hamburg oder Umgebung hat. Bei Aufforderung haben die Mitglieder einen entsprechenden Nachweis über die in Art. 8 Absatz I. festgelegten Anforderungen zu führen.
- II. Ordentliche Mitglieder, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen fortfallen, weil sie sich aus dem Berufsleben zurückziehen oder sich der Sitz ihres Betriebes verändert, können nach schriftlicher Erklärung als außerordentliche Mitglieder im Verein verbleiben. Fallen die Aufnahmevoraussetzungen aus anderen Gründen fort, so kann die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden.
- III. Sämtliche Mitglieder (ordentliche sowie außerordentliche) haben das gleiche Stimmrecht.

Artikel 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Aufnahmeantrag ist einschließlich des ausgefüllten Fragebogens, bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- II. Der Antragsteller muss zwei Mitglieder des Vereins benennen, die bereit sind, über ihn Auskunft zu erteilen.
- III. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass
 1. der Antragsteller schriftlich die Prinzipien dieser Satzung und das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns im Verständnis dieser Vereinigung anerkennt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
 2. der Antragsteller bzw. die von ihm vertretene Firma sich nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung befindet.
- IV. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand ohne Angabe von Gründen abschließend.

Artikel 10

Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- I. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wenn es sich nicht mehr an die Prinzipien dieser Satzung hält
oder
 2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt hat
oder
 3. wenn es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt bei Art. 10 Absatz I. Ziffer 3 unmittelbar. Art. 10 Absatz II. - IV. findet auf diesen Fall keine Anwendung.
- II. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des engeren Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht es frei, hiergegen schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) Einspruch einzulegen.
- III. Der Einspruch muss binnen vier Wochen nach postalischer Zustellung des Beschlusses der Geschäftsstelle zugehen. Bei fristwahrendem Einspruch befindet der erweiterte Vorstand über den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit. Die sofort wirksame Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Beschluss nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.
- IV. Der engere Vorstand kann den Beschluss, der den Ausschluss ausspricht, nach Eintritt der Bestandskraft mit einer kurzen Begründung öffentlich bekannt machen.
- V. Während des laufenden Ausschluss- und ggf. Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

Artikel 11

Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Ende des 3. Quartals möglich.

Artikel 12

Ende der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. die Aufnahmevoraussetzungen des Artikels 8 Absatz I. entfallen und keine Erklärung gemäß Artikel 8 II. zum Verbleib im Verein als außerordentliches Mitglied abgegeben wird
oder

2. das Mitglied oder die von ihm vertretene Firma in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gerät, soweit der erweiterte Vorstand nichts anderes beschließt.

Artikel 13 Mitgliedsbeiträge

- I. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- II. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr darf die Höhe des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

Artikel 14 Hinweis auf die Mitgliedschaft

- I. Das Mitglied ist zur Führung eines Hinweises auf die Mitgliedschaft im Verein berechtigt. Hamburger Firmen oder Zweigstellen auswärtiger Firmen sind zu einem Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein nur dann berechtigt, wenn sämtliche Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Firmen bzw. die Leiter von Zweigstellen Mitglieder des Vereins sind.
- II. Außerordentlichen Mitgliedern bleibt das Recht zur Führung eines Hinweises auf die Mitgliedschaft im Verein auf ihren persönlichen Unterlagen erhalten.
- III. Das Recht zur Führung des Hinweises endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Artikel 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.